



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 15. Januar 2016

Nummer 1





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Änderung der Entgeltordnungssatzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2016 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 17. Dezember 2015 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Auslegung bestätigte Jahresabschluss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) (SEL) Seite 4
- Bekanntmachung der Anlage zum Wirtschaftsplan 2016 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) Seite 4
- Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) Seite 4
- Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden**
- Bauabgangsstatistik 2015 Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Entgeltordnungssatzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 17.12.2015 folgende Änderung beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entgelt

Für die unter § 1 genannten Sportanlagen einschließlich Nebenanlagen werden folgende Entgelte je angefangene Nutzungsstunde erhoben:

1. Für alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald): **9,00 EURO**
2. Für alle gemeinnützigen Vereine außerhalb der Stadt Lübben (Spreewald): **22,00 EURO**
3. Für private Nutzer ohne gewerblichen Hintergrund und Gewinnerzielungsabsichten sowie für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter: **27,00 EURO**
4. Gewerbliche oder kommerzielle Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Verkauf von Speisen und Getränken

Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von **30,00 EURO** je Nutzungstag zu entrichten.

3. Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Lübben, den 17.12.2015

Lars Kolan
Bürgermeister



Bekanntmachung der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2016

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S.262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2016 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2016, jedoch vor dem 01. August 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1.Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule) und 2.Grundschule (Liuba-Grundschule) wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschnei-

dungsgebiet dar, welches sowohl der 1., als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2016/2017 ist aus der Anlage zu entnehmen. Die Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 25. Juni 2015 (GVBl. II/15 Nr. 28), hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder **die Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Termine der Schulanmeldung

Die Schulanmeldungen in der 1. Grundschule, Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 4066 erfolgen am **11.02., 15.02., 16.02., 17.02., 18.02. und 22.02.2016.**

Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen der 1. Grundschule die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen statt.

Für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 7204 erfolgen die Schulanmeldungen am **09.02., 10.02. und 11.02.2016**

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule gesondert statt.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546 792509)/ Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald) gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2016/2017

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20/Schulbezirk III/1:

Akazienstraße	Ellerborn	Neuendorfer Dorfstraße
Am Bahnhof	Eschenallee	Podeckaweg
Am Burglehn	Feldstraße	Schänkenweg
Am Neuhaus	Gartenstraße	Schoberweg
Am Südbahnhof	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
An der Feuerwache	Hainmühlenweg	Spreestraße
Ausbau	Heideweg	Steinkirchener Dorfstraße
Birkenstraße	Kimpernweg	Töpferweg
Birkenweg	Langer Rücken	Treppendorfer Straße
Blumenfelde	Laubenstraße	Weinbergstraße
Breitscheidstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Cottbuser Straße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Dorfaue	Märkische Straße	
Eisenbahnstraße	Mühlbergweg	

Zuordnung zur 2. Grundschule (Liuba-Grundschule), Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Am Eichengrund	Breite Straße	Majoransheide
Am Markt	Brunnenstraße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Parkstraße
Badergasse	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Spielbergstraße
Baumgasse	Hubertusweg	Sternstraße
Bergstraße	Jägerstraße	Treppendorfer Dorfstraße
Berliner Chaussee	Kastanienallee	Waisenstraße
Blumenstraße	Lindenstraße	Waldstraße
Brauhausgasse	Logenstraße	

Die in der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegte Zuordnung der Straßen der Schulbezirke I und II bleibt unverändert. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) unter www.luebben-rathaus.de/Verwaltung/Satzungen/Schulen einzusehen.

Lübben (Spreewald), 2015-12-01



Lars Kolan
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 17. Dezember 2015

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2015/085**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/086**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dem stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herrn Frank Neumann für die Zeit 01.01.2014 - 14.04.2014 und den Werkleiter Herrn Bert Dörre für die Zeit 15.04.2014 - 31.12.2014 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/088**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Personalentwicklungskonzeption in der Form einer Betrachtung bis zum Jahr 2020.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/082**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Änderung der Entgeltordnungssatzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald).

Die §§ 3 und 6 der Entgeltordnungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entgelt

Für die unter § 1 genannten Sportanlagen einschließlich Nebenanlagen werden folgende Entgelte je angefangene Nutzungsstunde erhoben:

5. Für alle gemeinnützigen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald): **9,00 EURO**
6. Für alle gemeinnützigen Vereine außerhalb der Stadt Lübben (Spreewald): **22,00 EURO**

7. Für private Nutzer ohne gewerblichen Hintergrund und Gewinnerzielungsabsichten sowie für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter: **27,00 EURO**
8. Gewerbliche oder kommerzielle Nutzungen werden einzelvertraglich geregelt.

In § 6 wir der Zusatz „je Nutzungstag“ nach dem Wortlaut „in Höhe von 30,00 EURO“ eingefügt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2015/087

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt ausnahmsweise für das Baufeld 7 die Zulassung einer Abweichung von der Gestaltungsregel Nr. 7.1.5. des in 2012 beschlossenen Blockkonzeptes Brückenplatz.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Amtliche Bekanntmachung der Auslegung
bestätigte Jahresabschluss der
Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)
(SEL)**

Der bestätigte Jahresabschluss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) (SEL) liegt vom 18.1.2016 bis 26.1.2016 zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Büro des Werkleiter, Obergeschoss Rathaus, Zimmer 224, zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung der Anlage zum
Wirtschaftsplan 2016
der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)**

**- Beschluss Nr. 2015/080, veröffentlicht
im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), Nr. 13
vom 12.12.2015**

1 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2016

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch Beschluss vom 26.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.064.547 €
die Aufwendungen	2.907.590 €
der Jahresgewinn	156.957€
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	974.780 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.755.325 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.170.045 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.900.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	959.750 €

Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Der Wirtschaftsplan 2016 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) liegt ab dem 18. Januar 2016 zur Einsichtnahme für jedermann in Zimmer 224 des Rathauses, Poststraße 5, aus.

**Bekanntmachungen anderer
Ämter und Behörden**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
10306 Berlin (Postanschrift)

Bauabgangsstatistik 2015

Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

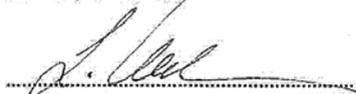
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand (komm.):
Rudolf Frees
Gerichtsstand Potsdam

Lübben, 30.11.2015



Hauptverwaltungsbeamter